



# *Steinhorst von der ersten Urkunde bis zum Ende des Fürstbistums Paderborn (1446-1802)*

In der Steinhorster Schulchronik schreibt ein Lehrer, es habe hier einen so großen Stein gegeben, daß ein Fuhrwerk auf diesem hätte umkehren können. Weil dieser Stein inmitten großer Wälder (Wald = Horst) lag, sei der Name Steinhorst entstanden.

Glaubhafter ist, daß es in dieser Gegend ursprünglich viele Findlinge, Feuersteine („Stein“) und dichten Wald („Horst“) gab und beides zu einem Ortsnamen zusammengesetzt wurde. Mit der zunehmenden Besiedlung wurde der Wald gerodet und die Findlinge im Laufe der Jahrhunderte in die Grundmauern der Gebäude verarbeitet oder als Wege- oder Grundstücksbegrenzung benutzt. Bei Ackerarbeiten finden sich heute noch Feuersteine.

In der Familienchronik des Gräftehofes Steinhorst in Ascheberg südlich von Münster wird erwähnt, daß im Jahre 1290 Henricus Steinhorst Burgmann in Rietberg war. Die Grenzlage zur Grafschaft Rietberg legt die Vermutung nahe, daß durch diesen Burgmann Henricus Steinhorst der Ortsname entstanden ist. Nachforschungen in Rietberg brachten aber bisher kein Ergebnis.

Am **6. März 1446** ist in der ältesten Jahresrechnung des Amtes Neuhaus die Rede von der „Pappeschen to Steynhorst“, die für die Genehmigung ihrer Hochzeit zwei Gulden zahlen mußte. Dies ist die erste nachweisliche urkundliche Nennung von Steinhorst. Es gibt zwar ältere Aufzeichnungen von Hofnamen, in denen aber leider nicht ausdrücklich Steinhorst genannt ist. Beispiele dafür finden sich in den Abschnitten über die Höfe Biermeyer, Düsterhus und Niggeweg. Die am 18. Oktober 1417 in einer Urkunde genannten Heinrich und Margareta Düsterhus sind die ersten namentlich bekannten Steinhorster.

Ein Großteil dessen, was über die Steinhorster Geschichte während der Zugehörigkeit zum Fürstbistum Paderborn bekannt ist, ist Bestandteil der Höfegeschichten im folgenden Kapitel. Aber auch unabhängig von den Höfegeschichten hat die Bauerschaft Steinhorst eine geschichtliche Bedeutung. Die Grenz-, Gerichts- und Gewerbestätte an der Emsbrücke (Neubrück), die Streitigkeiten über den Grenzverlauf zwischen dem Fürstbistum Paderborn und der Grafschaft Rietberg sowie spätestens ab dem 18. Jahrhundert eine eigenständige Schul- und Kirchengeschichte brachten eine Reihe von Urkunden und Veröffentlichungen hervor, die den geschichtlichen Stellenwert von Steinhorst bis zum Einmarsch der Preußen im August 1802 widerspiegeln.

Zwei Hauptverkehrswege führten durch das Delbrücker Land, der eine von Lippstadt über Westenholz nach Stukenbrock, der andere von Neuhaus über Sande, Ostenland (Haupt) und Steinhorst (Neubrück) nach Rietberg. Der über Neubrück führende Weg hatte als Paderborner Poststraße nach Münster und Amsterdam überregionale Bedeutung. Beide Wege waren durch Weckerhöfe an



den Grenzen gesichert. Das Delbrücker Land hatte vier Weckerhöfe: im Norden in Steinhorst an der Emsbrücke (Neubrück), im Nordosten in Espeln, im Osten in Ostenland und im Südwesten in Westenholz. Sie mußten bei Gefahr die Bevölkerung alarmieren, die dann den Alarm unter sich weitergab. Um sich vor Überfällen zu schützen, verfügte das Delbrücker Land außerdem bis ins 18. Jahrhundert hinein über Verteidigungsanlagen. Dichte, undurchdringliche, 40 bis 50 Meter breite Hecken und Gräben umgaben das Land. An den Durchlässen dieser „Landwehre“ lagen die Weckerhöfe.

Neubrück, wozu neben Wecker auch die Höfe Biermeyer und Schnieder zu rechnen sind, taucht auf Landkarten lange vor Steinhorst auf. Dort wurde Zoll (Brückengeld) erhoben, Bier ausgeschenkt, Herberge angeboten - und Gericht gehalten. Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Paderborn (S. 275) besitzt die Aufzeichnung einer am 29. April 1441 geführten Verhandlung, in der Neubrück und der Hof Biermeyer erstmals urkundlich erwähnt werden: *In der Delebruge vur Herman Beyrmans huyß vur der negen brugge verzichtete des sonavends neist na sinte Marcus dage des hilgen ewangelisten Lyse van Heyrse, zeligen Hermans van Heyrse dochter, Bertrams Balken elike vrove*, auf die Hälfte des Dorfes Schwaney. Diese Hälfte des Dorfes Schwaney war ein Lehen der Äbtissin von (Neuen-)Heerse an die Eltern der Lyse van Heyrse. Da das Lehen zur Abtei Neuenheerse gehörte, fiel es unter die kirchliche Gerichtsbarkeit. Lyse van Heyrse erklärte ihren Verzicht deshalb vor einem kirchlichen Vertreter, dem Dombenefiziaten und Vizepropst des Paderborner Domes Otte Wedemhover. Sie und ihr Ehemann Bertram Balke verzichteten in gleicher Weise wie ihr Vetter Dyderich van Heyrse und teilten dies der Äbtissin Ermegardis van Solmiss mit. Sie verzichtete zugunsten des Knappen Wilhelm Westphal, dem sie ihr Recht „vur eine dreplike summen goldis“ verkauft hatte. Zeugen waren Herman Beyrman, Johan van dem Hamme, Herman van Heyrse, Bastard und Henricus Rodestuke.

Warum dieser Verzicht auf dem Gerichtsplatz vor der neuen Brücke verhandelt wurde, läßt sich nur vermuten. Vielleicht waren Lyse van Heyrse oder ihr Ehemann Bertram Balke wegen Krankheit oder Alter so stark behindert, daß ihnen die Reise nach Paderborn nicht mehr zuzumuten war. Die Adelsfamilie Balke wohnte auf dem Haus Graswinkel in der Grafschaft Rietberg. Der Verzicht vor einem Paderborner Beamten konnte nur innerhalb des Fürstbistums rechtliche Gültigkeit erhalten, und Neubrück war von Rietberg aus der nächste Ort auf Paderborner Boden.

Da in dieser Urkunde von der neuen Brücke berichtet wird, kann davon ausgegangen werden, daß es vorher an gleicher Stelle oder in unmittelbarer Nähe schon eine andere Brücke gab, worüber es allerdings keine Nachrichten gibt. Wann die neue Brücke gebaut wurde, ist ebenfalls nicht überliefert.

Eine ähnlicher Fall wurde einige Jahrzehnte früher verhandelt. Im Jahre 1405 schlichtete der Paderborner Offizial Johannes Thuß einen Streit zwischen Gerhard Scuddecrome, dem Rektordes Altars der 10 000 Märtyrer in der Pfarrkirche in Delbrück, und Styna, der Witwe des Hinrici Valepagen. Die Verhandlung wurde

vor dem Gericht des Freigrafen („praesens coram vreygravio iudice temporali loci ibidem“) gehalten. Hermann Hallermann bedauert in seiner Arbeit über die „Verfassung des Landes Delbrück bis zur Säkularisation des Fürstbistums Paderborn“, daß nichts über den Ort des Freigerichts gesagt werde. Er ist dann der Meinung, die Verhandlung sei vor dem Freistuhl an der Westseite des Delbrücker Landes geführt worden. Vermutlich hat aber auch die Gerichtsverhandlung von 1405 in Neubrück stattgefunden.

Daß vor der neuen Brücke Gericht gehalten wurde, ist auch aus anderen Urkunden bekannt. *Dietrich Kuncen (ein Haus und Bauman eygen des Bischoffs zu Paderborn, wonhaft in der Delbrugk, um 60 Jar alt)*, sagte am 25. September 1528 aus: *Es werde jährlich von dem Freygraven des Landes zur Delbrugk nach altem Herkommen vor der Nuenbrugke zweimall nemlich des mitwochens nach pfingsten und donnerstags nach dem zwölften (Sonntag nach dem 6. Januar) das Gaugericht gehalten und darzu die ganze Landschaft der Delbrugk verpoten (aufgeboden) und berufen, da man jedesmals unter anderm gerechtigkeiten und urteile weise (Recht und Urteil spreche): Gogericht, Jagerechte, Blutrumme, Diepstal und solches fahe an (fange an) an drie Linden zu Dedinckhueßen und erstrecke sich in den freien stule. Furtere an die Wendeschen Specke, darnach an die Stapel vor Weidenbrugg, darnach an die Kaldenbuchen und davon bis an den Swergkebaum vor Orlinghußen.* Auch Johan Blome (*Johan Blume zu Westerloe, eygen der Abbatissin zu Geseke, bey drey und funffzig Jar ungeverlich alt*), machte eine ähnliche Aussage: *Es geschee von alters her eins jeden Jars zweimal vor dem Gaugerichte fur der Nuenbrugke des Landes zur Delbrugken eine rechtliche weisunge der Bischöfe zu Paderborn Hocheit und Gerechtigkeit halben.*

Dagegen sagte *Johan Veiginck (Vehige)* aus Westenholz am 19. November 1528 über die Gerichtsbarkeit, daß alle Gerichte außer den Burgerichten (Bauerschaftsgerichte) vor dem Hagedorn gehalten werden, während die Burgerichte in der Burschap verhandelt werden.

Neubrück war bei allen Grenzstreitigkeiten zwischen der Grafschaft Rietberg und dem Fürstbistum Paderborn ein von beiden Seiten anerkannter Grenzpunkt. Über den weiteren Grenzverlauf waren sich beide Parteien aber mehrfach uneinig. Am 4. Juli 1502 schrieb der Paderborner Landrentmeister Peter von Lyns an den Grafen von Rietberg, daß sich bei ihm die Paderborner „undersaeten to Espenloe, Steynhorst, Osterloe und anderen“ beklagt hätten, daß die Untertanen des Grafen von Rietberg in Gegenwart der gräflichen Diener eine Landwehr mit verschließbarem Durchlaß auf Delbrücker Grund und Boden angelegt hätten und sie dadurch in ihrer Hude und Weide bedrängt würden. Er schlug einen Lokaltermin vor. Dies berichtet Hans Jürgen Rade auf Seite 39 im Buch „700 Jahre Ostenland“.

Friedrich-Wilhelm Hemann („Territorialisierung und Grenzkonflikt“, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe, Oktober 1994, S. 17-24) schreibt über den Grenzkonflikt: „Im Winter 1527/28 erfolgten die Verhöre von 35 rietbergischen und 28 Delbrücker Bauern, von denen einige sich noch an den Zug der Böhmen in der Soester Fehde (1447) erinnern konnten, die meisten aber zwischen 50 und 70 Jahre

alt waren. Die Mehrzahl sagte aus, daß sie vor dem Zeugenverhör mit ihren jeweiligen Vögten bzw. dem Grafen Otto die Grenze abgegangen waren, woran einige von ihnen zum ersten Mal teilgenommen hatten, d.h. daß ihnen der Grenzverlauf nicht aus eigener Erinnerung bekannt war. Von kleineren Einzelheiten abgesehen, die in sich nicht widersprüchlich waren, sagten die rietbergischen Zeugen weitgehend gleichlautend aus, daß der Grenzverlauf von Neubrück in Richtung Nordosten (ad Orientem) dem Emsverlauf bis zur Kölding Heide (Kalinge) und dann dem Furlbach folge. Es wundert wenig, wenn Delbrücker Zeugen die Grenzlinie als weiter auf rietbergischem Gebiet verlaufend beschrieben und besonders die Laustroer als Hudegebiet der Bauerschaften Steinhorst, Krukenhorst und Espeln bezeichneten.“

Unter den 1527 verhörten Zeugen waren auch die Steinhorster Johan Lomeren (Lummer), Tylo Nygewech (Niggeweg) und Johann Pape. Bis 1529 wurde verhandelt, aber anscheinend nie ein Urteil verkündet und durchgesetzt. Erst anlässlich der Rückgabe der Grafschaft Rietberg aus der Verwaltung des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises an die Gräfinwitwe Agnes von Rietberg am 17. Oktober 1566 in Wiedenbrück wurde der Grenzverlauf zwischen Rietberg und dem Hochstift Paderborn festgelegt. Der Grenzziehung waren zahllose Ortstermine vorausgegangen, die 1565 unter anderem zur Anfertigung von zwei Karten geführt hatten (vgl. Hemann, S. 17). Die neue Brücke ist auf diesen Karten als Zugbrücke mit einem angrenzenden Gebäude dargestellt. Nach den Zeugenverhören des Jahres 1527 war die neue Brücke eine Zugbrücke, deren zwei Enden in der Mitte der Ems auf Pfählen lagen. Der Name „Steinhorst“ taucht auf einer der beiden Karten an ungewohnter Stelle auf - als Flurbezeichnung an der Straße zwischen Rietberg und Mastholte. Ob diese Bezeichnung in Zusammenhang mit der Bauerschaft Steinhorst steht oder ob es sich um einen Fehler des Kartenzeichners handelt, ist unklar.

1757 wurden die Grenzsteine zwischen der Grafschaft Rietberg und dem Fürstbistum Paderborn gesetzt. Auf der einen Seite steht WAGZR, auf der anderen CABZP (Abb. 7). Wenzel Anton Graf zu Rietberg war seit 1753 Staatskanzler in Österreich, Clemens August Bischof zu Paderborn war Herzog von Bayern und auch Bischof von Regensburg, Münster, Köln, Hildesheim und Osnabrück.

Nach der am 11. Dezember 1750 erschienenen Verordnung über Schildwirte erklärten die Delbrücker Gastwirte, „Signa“ (Schildzeichen) aushängen zu wollen. Zwei der drei Westerloher Wirtshäuser waren demnach an der Neuen Brücke. Ricus (Heinrich) Wecker nannte sein Wirtshaus „Im Roten Hirsch“ und der Schniederwirth seines „Im wilden Baer“. Bei Neubrück wurde auch Zoll (Brückengeld) erhoben. Wertvolles Quellenmaterial enthält dazu der Bestand der Landesherrlichen Gerichte des Fürstbistums Paderborn im Staatsarchiv Münster. Aus drei Urkunden von 1695, 1756 und 1761 geht hervor, daß die Schniederwirthin (1695) bzw. der Schniederwirth (1756, 1761) den Zoll von der Rentei in Neuhaus gepachtet hatten. Mit der Pacht erwarben sie das Recht, den Zoll für sich erheben zu dürfen.

In der Urkunde vom 23. November 1695 heißt es: *Schniederwirthin vor der Newen Brücken hat den hochfrstl. Zoll vor der Newen Brücken auf vier Jahr, Ostern 1696 anfangend (anfangend) umb ein jährl. Quantum von neuntzig Rt. gedungen und solches alljährl. in den 4 Quartalen zu zahlen versprochen, und stellet zu Bürgen Frantz Bödeker in Westerloh praesentem et acceptantem und ihren Bruder Boriuß Bösing von welchem der ebenged. (ebengedachte, gemeint ist ebengenannte) Bödeker Vollmacht zu haben und die Bürgschaft mit ihm angenommen ad protocollum attestirt hat. Hingegen die Wirthin zugegeben, daß der Wecker gleich ihr Bier verzapfen könnte, welches dan ihme von den Herrn Beamten bewilligt, doch daß Wecker ebenfalls davon jährl. drei Schl. (Schilling) zahlen solle* (Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Landesherrliche Gerichte, Band 373/2, Blatt 743).

Mußten 1695 noch 90 Reichstaler an Pacht für den Zoll bezahlt werden, waren es nach der Urkunde vom 6. Mai 1756 nur noch 60 Reichstaler: *Verpfachtung des Neuenbrücker Zoll betr. In heutigem zu austruung des Zolls zu Neuenbrücken erschien der Schniederwirth von Neuenbrücken und erbotte sich den Zoll auf Jahre annue zu 60 Rt. anzunehmen, also und dergestalten, daß er sothane jährl. Pfachtgelder annue nicht nur richtig einliefern, sondern auch dieserhalb falls ihme der Zuschlag ertheilt werden sollte, den Bücker (Bödeker) und Büsing als Caventes (Bürgen) stellen wollte. Weilen keine mehreren Licitatores (Interessen-*



Abb. 7

1757 wurden die Grenzsteine zwischen der Grafschaft Rietberg und dem Fürstbistum Paderborn gesetzt. Auf der einen Seite steht WAGZR (Wenzel Anton Graf zu Rietberg), auf der anderen CABZP (Clemens August Bischof zu Paderborn). Drei dieser Steine stehen noch an der Steinhorster Grenze: an der Kaunitzer Straße, am trockenen Furlbachbett und am Damm des Steinhorster Beckens. Der restaurierte Grenzstein am Damm (Foto) ist beschädigt. Es fehlt das „C“. Der Kopf des Steins ist nach innen gewölbt, weil er zum Schärfen von Sensen gebraucht wurde.

ten) erschienen, alß ist dem Schniederwirth der Zoll erga oblation auf 2 Jahre, jedoch schon ratificatione hochfrstl. Hofkammer zugeschlagen und soll herab cum acclusione hujus prtli. (protocolli) ad cameram berichtet werden (Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Landesherrliche Gerichte, Band 407, Blatt 83v).

Die auf den 2. März 1761 datierte Urkunde berichtet vom Raub des am 6. Mai 1756 besprochenen und am 15. Juni 1756 geschlossenen Pachtvertrags (Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Landesherrliche Gerichte, Band 411, Blatt 87): *Schniederwirth von der Neuen Brücke, Landts Delbrück zeigte an, daß er am 15. Juni 1756 den Zoll zur Neuen Brücke gepfachtet hätte. Den Contract hätten in diesen Kriegszeiten die Husaren ihm entwendet.* Mitte des 18. Jahrhunderts herrschte große Not. Das Delbrücker Land blieb von Hungersnöten, Seuchen und den Truppenbewegungen des Siebenjährigen Krieges (1756-1763) nicht verschont. Daß 1756 nur noch 60 statt 90 Reichstaler Pacht für den Zoll bezahlt werden mußten, lag vermutlich am nachlassenden Handel in diesen für viele lebensbedrohlich schweren Zeiten. Für das Jahr 1757 sind im Delbrücker Sterberegister mehr als 260 Beerdigungen verzeichnet, in normalen Jahren lag die Zahl zwischen 90 und 100 (Monsignore Stud.-Rat Philipp Schniedertüns, „Die Pfarrei Delbrück und ihre Tochterkirchen“, unveröffentlichtes Manuskript).

1768 bis 1786 führten Paderborn und Rietberg Verhandlungen über Furlbach- und Emsreinigung sowie über Mühlenrechte und Wiesenbewässerung. 1783 bis 1784 wurde die Emsbrücke instandgesetzt (Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Hofkammer Akte 3030). 1793 haben die Bauerschaften Espeln und Steinhorst Differenzen wegen der Nutzung des Gemeinheitslandes (Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Paderborn, Hofkammer Akte 2065).

Harmlos nehmen sich diese Streitigkeiten gegen die Plünderungen und Kriege aus, die das Delbrücker Land und damit auch Steinhorst wiederholt heimsuchten. Auch mußten oft Soldaten für die Regimenter gestellt werden. Am 1. Juni 1734 etwa machten die Delbrücker Ratsmänner Angaben über die von ihnen „geworbenen“ Männer. Darunter waren aus der Bauerschaft Westerloh „Meermeyers Sohn nebst dem Knecht, beide nicht groß“. Sie wurden unter Gewaltanwendung nach Paderborn gebracht und desertierten später, wie auch die meisten der anderen aus dem Delbrücker Land abgestellten Männer. Der blutigste Tag in der Geschichte des Landes war der 14. März 1604. Nach dem Angriff spanischer Söldner sollen an diesem Tag mehr als 400 Tote auf Delbrücker Seite zu beklagen gewesen sein, berichteten Zeitzeugen (vgl. Rade, „700 Jahre Ostenland“, S. 42-44).

Harald Kindl schreibt im Ostenländer Buch auf Seite 85, daß es vor dem Dreißigjährigen Krieg (1618-1648) im Delbrücker Land fünf Kapellen gegeben habe, eine davon sei die Kapelle St. Vit in Steinhorst gewesen. Diese und zwei andere seien im Krieg zerstört worden. Es ist nur eine einzige Erwähnung dieser Kapelle bekannt. Sie stammt vom Delbrücker Pfarrer Bernard Rören, der anlässlich der großen Visitation durch den Paderborner Bischof Dietrich Adolf von der Reck am 24. Juni 1654 in einem Bericht über die Situation der Pfarrei notierte: „Tertium



est S. Viti in Steinhorst versus septentrionem, cuius nullum extat vestigium, nisi quod in locum crux sit posita“ (Erzbistumsarchiv Paderborn, Handschrift XIII, 2, 1 Bl. 36v). Pfarrer Rören wußte demnach lediglich, daß eine dem heiligen Vitus geweihte Kapelle in Steinhorst existiert haben soll und daß an deren Stelle nun ein Kreuz stehe. Keine Angaben machen die Visitationsakten von 1654 über den genauen Standort des Kreuzes. Auch wird offen gelassen, wann die Kapelle St. Vit zerstört worden sein soll. Auch wenn andere Hinweise auf diese Kapelle nicht bekannt sind, kann aber als sicher angenommen werden, daß es in der Kapelle keine regelmäßigen Meßfeiern gegeben hat. Vermutlich wurde sie Sonntag nachmittags zur Christenlehre genutzt.

Die Steinhorster mußten zum Gottesdienst nach Delbrück gehen. In der Lipplinger Kapelle wurde nur zweimal im Jahr Gottesdienst gefeiert, zu Kreuzauffindung und Kreuzerhöhung. Eine grundlegende Änderung brachten erst die Weckerschen Stiftungen 1731/32 und 1751. Die Stiftungen ermöglichten es, erstmals einen eigenen Geistlichen anzustellen. Wie die Weckerschen Stiftungen die Verselbständigung Westerlohs einleiteten, beschreibt Hans Jürgen Rade in seiner „Geschichte der Kreuzkapelle Lippling“. Eine Zusammenfassung dieser sehr ausführlichen Darstellung bietet der folgende Absatz.

Johann Wecker (Neubrück) war durch den mit der Weckerstätte verbundenen Zoll, Handel, Gastwirtschafts- und Herbergsbetrieb an ein großes Vermögen gekommen. Außerdem verlieh er an Westerloher und Ostenländer Geld. Einen Teil dieser verliehenen Gelder stiftete er für eine Sommermesse in Lippling. In der am 10. Juni 1731 von ihm unterschriebenen und am 19. September 1732 vom Bischof bestätigten Stiftungsurkunde stellte Johann Wecker 1377 Thaler und 30 Groschen zur Verfügung, die an 18 Leute verliehen waren und etwas mehr als 68 Thaler Zinsen hätten jährlich einbringen müssen. Fünf Monate nach der Unterzeichnung der Stiftungsurkunde starb Johann Wecker im Alter von 75 Jahren. Sein Wille war es, daß in der Zeit vom 1. Mai bis zum 29. September sonn- und feiertags morgens vor 5 Uhr eine Messe für seine Familie, seine Frau und ihn selbst gelesen werde. Bestimmt war die Messe für die Viehhirten, alten und schwachen Leute und die Jugend. Gesunde Erwachsene sollten weiter den Gottesdienst in der Delbrücker Pfarrkirche besuchen. Die Lipplinger Messe begann so früh, damit deren Besucher rechtzeitig wieder zu Hause waren, wenn die anderen zur Pfarrkirche aufbrechen mußten. Am 29. September 1737 stiftete die Westerloher Bauerschaft zusätzlich eine Wintermesse, die vom 29. September bis zum 1. Mai an Sonn- und Feiertagen um 6 Uhr morgens gehalten werden sollte. Aus dem Stiftungskapital der Bauerschaft ließen sich jährlich 25 Reichsthaler Zinsen erwirtschaften. Die Zinsen aus beiden Stiftungen ermöglichten es, erstmals ganzjährig an Sonn- und Feiertagen in Lippling Gottesdienst zu halten. Am 14. April 1751 erhöhte Heinrich Wecker die Summe der Stiftungsgelder um 279 Reichsthaler. Für die Erweiterung der Stiftung sollte im Winter an Sonn- und Feiertagen und an jedem Donnerstag im Jahr jeweils um 8 Uhr eine Messe gelesen werden. Durch die zweite Weckersche Stiftung erhöhte sich die Zahl der insgesamt

in Lippling zu haltenden Messen auf zwei an Sonn- und Feiertagen im Winter und eine im Sommer sowie erstmals einen ganzjährigen Werktagsgottesdienst am Donnerstag. Vom Delbrücker Pfarrer Franz Adam Hülsmann wurde die Entwicklung in Westerloh mit Kritik und Beschwerden begleitet. Er befürchtete eine Abfarrung Westerlohs von Delbrück, zumal sich nicht mehr nur die Alten, Kranken und Hirten zum Gottesdienst in Lippling einfanden, sondern auch eine große Zahl von Gläubigen, die wegen der größeren Entfernung oder aus anderen Gründen den Weg zur Pfarrkirche in Delbrück scheuten. Ein weiterer Schritt zur Selbständigkeit war die Umwandlung der Weckerschen Stiftung in ein Benefizium. Die Lipplinger Kapelle wurde damit zwar noch nicht zur Pfarrkirche, verfügte fortan aber über eine geistliche Stelle, deren Inhaber eine stärkere - wenn auch weiter dem Pfarrer in Delbrück unterstellte - Position hatte als jemand, der nur beauftragt war, von privater Seite gestiftete Messen zu lesen.

Die Steinhorster Bauern hatten Ende 1782 oder Anfang 1783 den Fürstbischof gebeten, in Steinhorst eine Schule errichten zu dürfen. Bei einem Ortstermin am 8. Februar 1783 gaben die Steinhorster an, daß sie seit einem Jahr keinen Lehrer mehr hätten. Vorher hatte es in Steinhorst nur gelegentlich Unterricht in Privathäusern gegeben, zuletzt im Bax (Backhaus) auf dem Hof Schlüter (Sudhoff). Die Lehrer waren vielfach Schneider oder sonstige Leute, die des Schreibens mächtig waren (Pfarrvikar Karl Soestwöhner, „Steinhorst“, in: Pfarrführer durch das Dekanat Delbrück). Im Sterberegister des Pfarramtes Delbrück (Band 3, S. 32) gibt es einen Sterbeeintrag vom 8. April 1732, der lautet: „Joannes Molitor, ludimagister (Volksschullehrer) in Steinhorst“.

Bei dem Ortstermin 1783 boten die Steinhorster an, eine sieben Morgen große Fläche im Füchtbrok und einen 5 Gart (1 1/4 Morgen) großen Garten zwischen Güths Kamp und Niggewegs Rixel zur Verfügung zu stellen. Erster Kandidat für den Lehrerposten, der nach dem Wunsch der Bauern nach Möglichkeit immer ein Steinhorster sein sollte, war Vikar Jodocus Henricus (Heinrich) Pape. Er bot an, ein vier Fach großes Schulhaus aus seinen Mitteln bis zum 29. September zu bauen. Seine Bedingung war, daß er dafür sein Leben lang die Einkünfte von den Grundstücken erhalten sollte, unabhängig davon, ob er selbst den Unterricht geben oder von jemandem vertreten würde. Je Kind sollte er einen Reichsthaler erhalten. Dafür lehrte er „Christenthum, Lesen und Schreiben“. Arme sollten nichts bezahlen müssen, ihre Kinder wurden aber auch nicht im Schreiben unterrichtet (vgl. Rade, „Die Geschichte der Kreuzkapelle in Lippling“, S. 33).

Von dem Protokoll, das bei dem Ortstermin am 8. Februar 1783 angefertigt wurde, gibt es eine Abschrift datiert vom 26. April 1836 durch Delbrücks Pfarrer Bernhard Johannes Bokel, die im Erzbistumsarchiv aufbewahrt wird:

*Extractus Protocolli Judicii Gograviatus Delbrugensis betreffend die zu errichtende Schule in Steinhorst*

*Sabathi, den 8ten Februar 1783*

*Herr Gogräfe gab ad Protocollum suplicam Celsissimo Principi ac Dominp nostro clementissimo vom Sacellano Zimmersbach exhibitam worinnen derselbe*

unterthänigst anzeigt, daß die Eingeseßenen zu Steinhorst, welche ein ganzes Jahr hindurch keinen Schulmeister gehabt, eine Schule zu errichten gesinnet, und dazu ein Schulhaus zu erbauen, sodann im Fächtebrok einen sieben Morgen großen Platz aus der Gemeinheit herzugeben gesinnet, wenn nur unser gnädigster Herr Hochfürstlichen Gnaden dieses und daß der Schulmeister von allen gemeinen Lasten befreit bleibe gnädigst bewilligen würde. Nachdem hierauf unsers gnädigsten Herrn Hochfürstliche Gnaden Domino Gogravio den Auftrag gemacht, das Angeben zu untersuchen, mithin ob dem Suchen ohne Nachtheil fürstlichen oder andern Gerechtsahme gnädigst willfahrt werden können, unterthänigst, und pflichtmäßig zu berichten, so verfügte sich derselbe anheut nach Steinhorst, und auf geschehene Bestellung von deren zur Steinhörster Gemeinschaft gehörigen 25 Eingeseßenen als Dürsterhuss, Niggeweg für sich, und den Lummer, Vicarius Pape für seine Mutter, Hachmann, Meermeier, Holtapel, Güth, Pichtmeier, Druwe, Schlüter, Picht, Jacobsmeier, Kampmeier, Hachhenke, Sandbothe und Papenhenrich erschienen, so wiederholten dieselben für sich, und aus Geheiß sämmtlicher Gemeinheit den Inhalt humillimae supplicae, erinnerten gleichwohl dabei, daß darinnen anzuführen vergessen sei, daß die Gemeinheit einen tüchtigen Schulmeister sowohl für jetzt, als auf jeden Erledigungsfall zu benennen, und vorzustellen, und annächst sich vorbehalten hätte, daß wenn ein Kind aus der Steinhörster Gemeinheit sich qualificirt und tauglich dazu machen würde, solcher vor anderen den Vorzug haben sollte, bittend dieses ad Protocollum zu nehmen, anbei ihre hochfürstlichen Gnaden unterthänigst anflehendt, dieses gnädigst zu bestätigen. Auf ihnen vorgelesenes Rescriptum Celsissimi erwiderten Abwesende, daß von deren in Zuschlag zu nehmenden Gemeinheitsgründen ans Hochfürstliche Rentregister kântlich 1  $\beta$  pro Morgen Annue sodann bei ereignenden fällen dorthin Weinkauf gegeben, annebst zum Amte Delbrück von jeder Morgen 1 Pf. in jeden Schatz contribuiert werden müßte. Außer diesen Gerechtsamen wäre ihnen keine bekannt und da die Absicht dieses Vorhabens Erziehung der Jugend, und das Seelenheil zum Gegenstande hätte, als wollten sie unsers gnädigsten Herrn Hochfürstliche Gnaden unterthänigst bitten, diesen höchst derenselben zu verfügenden jährlichen Abgaben und Weinkauf fürstväterlich nachzulassen, in Ansehung der dem Amte abzugebenden Schatzungen wollten sie sich mit dem Lande schon abfinden. Diesemnach haben Anwesende den Platz zum Schulhause und dabei zu verfertigenden Garten fünf Garth haltend zwischen Güths Kampe und Niggewegs Rixel in Vorschlag gebracht, welcher Platz dann dazu bequem befunden wurde, daher dann fünf Garth darauf abgemessen sind. Auf das Fächtebruch aber konnte man wegen Morat, und Wasser sich anjetzo nicht begeben, welches dann auch nicht nöthig befunden würde, da Domino Gogravio dieses Gegend sehr wohl bekannt. In Ansehung des darauf zu erbauenden Schulhauses erklärten Anwesende, daß solche vierfach groß sein sollte, und müßte, welches zu erbauen anwesender Jodocus Henricus Pape unter dem Beding übernommen, daß derselbe

*die Schule entweder durch sich selbst oder durch ein anderes taugliches Subjectum versehen werde, dagegen Zeit seines Lebens den Genuß davon haben sollte. Betreffend das jährliche Schulgeld sollte von jedem Kinde dem bisherigen Herkommen gemäß Ein Reichsthaler genohmen werden. Dagegen sollte der Schulmeister gehalten sein den Kindern*

*Imo Christenthum*

*2do Lesen*

*3tio Schreiben zu lehren, den armen Kindern aber die in dieser Gemeinheit wohnen würden, sollte er ohntgeltlich das Christenthum und Lesen lehren. Vicar Pape acceptirte die Erklärung der Anwesenden und wollte gegen vorernannte Bedingnisse zwischen hier und Michaelis das Schulhaus errichten.*

*Extrahatur und soll nebst gutachtlichem Bericht unterthänigst eingeschickt werden.*

*Pro extractu Protocolli J. W. Valepage, adjunktirter Landschreiber*

Tatsächlich gründete Vikar Pape die Schulgemeinschaft Steinhorst-Osterloh erst im Jahre 1787. Der Grund für die vierjährige Verzögerung ist nicht überliefert. Nach der Gründung der Schulgemeinschaft baute er die Schule. Delbrücks Pfarrer Georg Heinrich Hillebrand berichtete darüber in einem Protokoll über die Situation der Schulen des Delbrücker Landes vom 5. August 1801: „Gleich 1 1/2 Jahre nach meiner Einsetzung (13. November 1785) wurde in der Bauerschaft Steinhorst eine neue Schule von diesigen Einwohnern gestiftet, und ein eigenes Haus dafür gebauet, wozu aber die Vorbereitung vor meiner Zeit schon so weit gemacht war, daß ich nur noch drey große Bäume aus meinem kleinen Busche und 2 Fuder Dielen dazu geben mußte, um das Schulhaus gleich bewohnbar zu machen“ (Pfarrarchiv St. Johannes Baptist Delbrück, Aktenband 18, Blatt 25). Die Schule bestand aus dem großen Schulraum, der Lehrerwohnung und einer Tenne mit beiderseitigen Stallungen. Unter dem Dach war der Heu- und Strohboden. Alles war wie bei normalen Bauernhäusern. Zur Schule gehörten der Schulkamp, der nach der Westerloher Gemeindechronik aus der Gemeinheit herausgelöst worden war, und 18 Morgen Wiesengrund (Schulwiesen am Furlbach), der von „den Steinhorster Interessenten dabeigegeben“ worden war. Heinrich Pape wurde 1746 auf dem Hof Pape in Steinhorst geboren und am 24. September 1782 zum Priester geweiht. Bis zu ihrer Aufhebung 1810 war er Benefiziat an der Kollegiatskirche in Bielefeld (Stiftskirche St. Marien, Stifter waren Graf Otto von Ravensberg und seine Gemahlin Hedwig von der Lippe).

Vikar Pape war nun Benefiziat für St. Marien in Bielefeld, Lehrer in Steinhorst und Landwirt. Außerdem war er Frühmessner („Primissarius“) in Lippling. Ihm war die 1737 von der Westerloher Bauerschaft gestiftete Wintermesse übertragen worden. 1812 wird er in den Westerloher Zivilstandsregistern ausdrücklich als „Primissarius in sacello Lipplingensi“ genannt. Außer den Steinhorster und Osterloher Kindern besuchten die Schule auch die Kinder aus der Lipplinger

Heide und die aus dem Krukenhorst in Espeln. Über das von den Eltern für die Kinder gezahlte Schulgeld führte der Schulvikar Buch. „Steinhorst erwies sich durch die Schulgründung als aufgeschlossene und einsichtige Bauerschaft, waren die anderen Bauerschaften des Delbrücker Landes doch kaum von der Notwendigkeit der Einrichtung von Schulen zu überzeugen“, schreibt Hans Jürgen Rade auf Seite 34 seiner „Geschichte der Kreuzkapelle in Lippling“. Dabei bezog er sich auf den Bericht des Delbrücker Pfarrers Georg Heinrich Hillebrand von 1801 über den Zustand der Schulen im Delbrücker Land.

Am 20. Oktober 1799 legte Heinrich Georg Düsterhus aus Steinhorst dem Generalvikariat einen zwischen ihm und Vikar Pape geschlossenen Vertrag vor, der unter anderem beinhaltete, daß Düsterhus für die Überlassung der Steinhorster Lehrerstelle 200 Reichsthaler als Abfindung an Vikar Pape zahlen wolle. Der Generalvikar nahm den Theologiestudenten Düsterhus als Lehrer an, und Pfarrer Hillebrand führte ihn am 25. Oktober 1799 in die Lehrerstelle ein (vgl. Rade, „Die Geschichte der Kreuzkapelle in Lippling“, S. 33/34).

1800 mußte das Benefizium in Lippling neu besetzt werden. Heinrich Wecker hatte 1751 bestimmt, daß Bewerber aus der Weckerschen Verwandtschaft bevorzugt zu berücksichtigen seien. Drei Bewerbungen gingen ein. Neben Lehrer Düsterhus und Vikar Pape meldete auch ein Maes aus Neuhaus für seinen siebenjährigen Sohn Ansprüche auf die Stelle an. Josepha Wecker, die Erbin der Weckerstätte, befürwortete beim Generalvikar die Bewerbung ihres Verwandten Heinrich Georg Düsterhus. Maes, dessen Frau nach eigenen Angaben eine Enkelin des Stifters war, konnte die verwandschaftliche Beziehung zu Wecker anscheinend nicht innerhalb der vom Generalvikar gesetzten Frist nachweisen. Vikar Pape gab an, daß seine Großmutter eine geborene Wecker gewesen sei, was zwar richtig, aber in diesem Fall ohne Belang war. Seine Großmutter war eine geborene Wecker aus Espeln! 1801 bekam Heinrich Georg Düsterhus das Benefizium zugesprochen. Vikar Düsterhus unterrichtete in Steinhorst und las in Lippling die Messen. Die Personalunion zwischen Steinhorster Lehrerstelle und dem Lipplinger Benefizium sollte für 84 Jahre bestehen bleiben (vgl. Rade, „Die Geschichte der Kreuzkapelle in Lippling“, S. 34/35).

In Westerloh gab es eine Markgenossenschaft, die über die Nutzung des Gemeinheitslandes wachte. Das Gemeinheitsland, auch Allmende genannt, konnte von allen Höfen genutzt werden. Entsprechend seiner Steuerklasse (Voll-, Halb-, Viertel-, Achtel- oder Sechzehntelmeier) durfte jeder Hof Vieh in das Gemeinheitsland eintreiben, Plaggen und Torf stechen, das Wasser nutzen und - sofern der Holzförster zustimmte - Holz sammeln und schlagen. Das gesamte Vieh wurde abwechselnd von Hirten gehütet. Jährlich tagte in Westerloh das Holzgericht der Markgenossenschaft, auch Hölting genannt, und bestrafte die unrechtmäßige Nutzung des Gemeinheitslandes (vgl. Rade, „700 Jahre Ostenland“, S. 66). Neben Westerloh hatten von den fünf Delbrücker Bauerschaften nur noch die Dorfbauerschaft und Westenholz eine Markgenossenschaft; ein Holzgericht hatte außer Westerloh nur noch Westenholz.

Im Bestand der Landesherrlichen Gerichte des Fürstbistums Paderborn im Staatsarchiv Münster befindet sich eine auf den 12. April 1702 datierte Urkunde, die die Rechtsfindung und Bestrafung vor dem Hölting beschreibt (Protokolle Amt Neuhaus, Band 375, Blätter 203 bis 205). Demnach wurde geringer bestraft, wer vorab seine Schuld bekannte. Dagegen wurde höher bestraft, wer als schuldig befunden wurde und sich vorab nicht dazu bekannt hatte.

In einer Urkunde vom 28. November 1504, die allerdings verschollen ist, bezeugt der Delbrücker Gograf Heinrich Ocken, daß die Westerloher Markgenossen der Lipplinger Kapelle die Sunderwiese geschenkt haben (vgl. Rade, „Die Geschichte der Kreuzkapelle in Lippling“, 1989, S. 6/7).

Seit 1777 führte die Westerloher Markgenossenschaft eine Chronik über ihre Aktivitäten. Es durften zwar alle Höfe das Gemeinheitsland nutzen, zur Westerloher Markgenossenschaft gehörten aber nur 21 Höfe. Von diesen 21 Markgenossen kamen sechs aus Steinhorst: Düsterhus, Förster, Hachmann, Lummer, Niggeweg und Pape. Die Markgenossenschaft war im Besitz einiger Wiesen, die die Markgenossen wechselweise nutzten oder verpachteten. Neben den Einnahmen aus der Verpachtung finanzierte sich die Genossenschaft durch Steuergelder. Ein Beispiel dafür ist in der Geschichte des Hofes Düsterhus angeführt. In jedem Jahr wurden zwei Markzehrungen gehalten, Donnerstag vor Mariä Lichtmeß und Donnerstag nach Pfingsten. Bei diesen Markzehrungen wurden Beschlüsse gefaßt und eine gemeinsame Mahlzeit eingenommen. Bezahlt wurden das Essen, Bier und Branntwein aus der Genossenschaftskasse oder von einem jungen Markgenossen. Jeder Jungbauer mußte seinen Einstand in der Runde der Markgenossen geben. In der Chronik heißt es dazu: „wan einer von denen Marckgenößen von mänlichrn bemeyert wirdt, muß auff einen dieser tagen die Marck zehrung auf eigene Kösten halten“.

Nicht nur für die Nutzung des Gemeinheitslandes, auch für die Nutzung des Wassers in den Bach- und Flußläufen gab es Regeln und Verordnungen. Es sind eine Reihe von Protokollen im Besitz von Dr. Georg Pape (Leverkusen), die für den Zeitraum von 1736 bis 1838 den Streit um das Wasser aus Ems und Furlbach dokumentieren. 1736 etwa wird dem Westerloher Müller vorgeworfen, daß er das Wasser der Ems ständig stauet und dadurch Wecker bei Hochwasser schade: „weilen der müller den Canal worinnen die Embse (Ems) bey starken wasser sich mit ergießen müßte, jeder zeit zu stauen, und das gantze wasser auf seine privat mühlen zu leithen sich unterfangen, da jedoch inhalts ehemaligen transacts (früheren Vertrags) der müller schuldig gehalten, den graben und das wasser solcher gestalten zu leithen, daß es Wecker und denen interessenten (Wecker und den anderen Emsanliegern) keinen schaden thäte.“

Inhalt der jüngeren Protokolle sind die Beschwerden der Müller über das zu ausgiebige Bewässern (Flößen) der Wiesen durch die Steinhorster Bauern. In einem Auszug aus einem Protokoll des Gogerichts Delbrück vom 24. August 1778 heißt es, daß Peter Beiwinkel, der Pächter der Westerloher Mühle, angezeigt habe, „daß von verschiedenen an der Furlbache so viele Flöße Goßen gehalten waren,

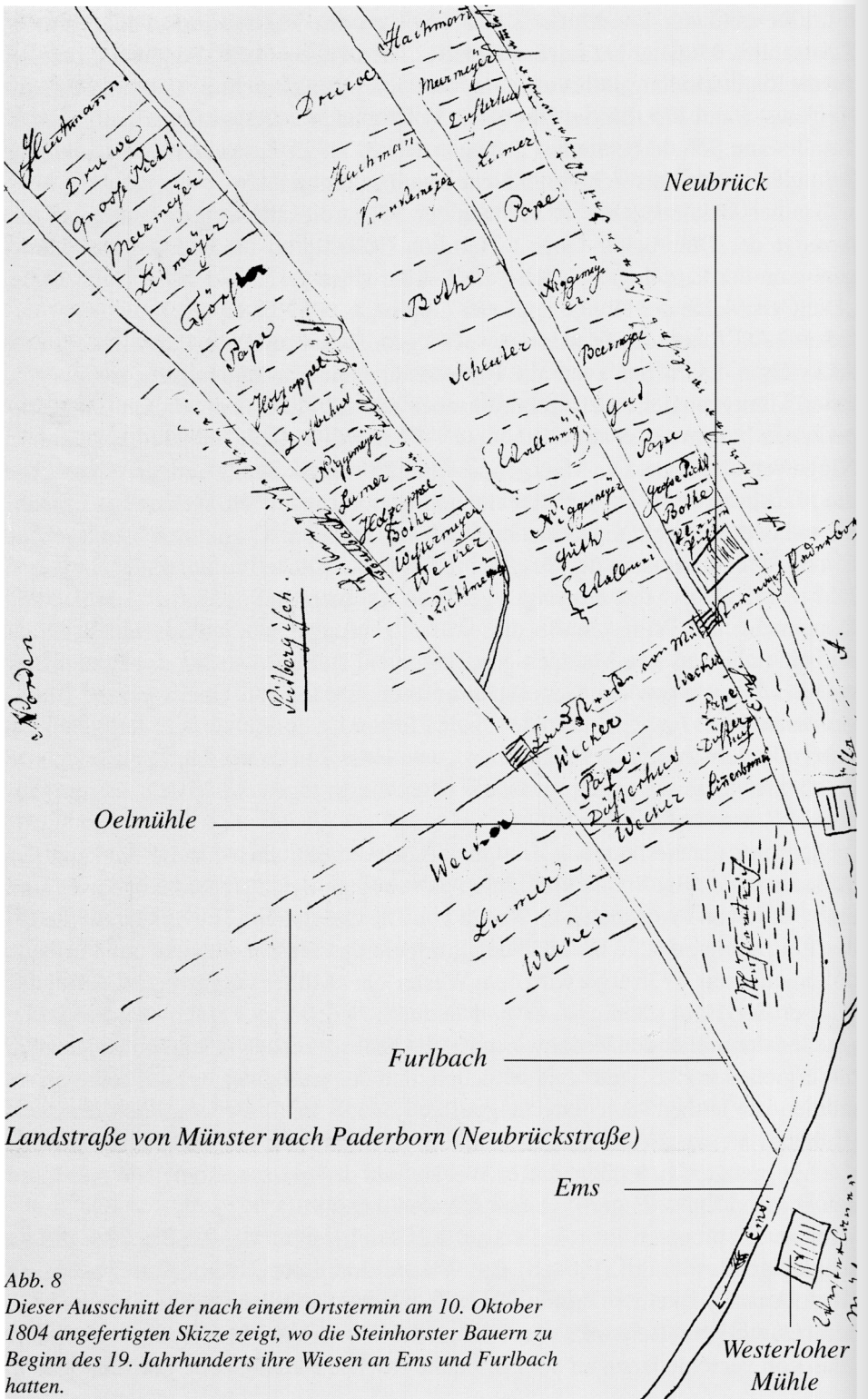


Abb. 8  
 Dieser Ausschnitt der nach einem Ortstermin am 10. Oktober  
 1804 angefertigten Skizze zeigt, wo die Steinhorster Bauern zu  
 Beginn des 19. Jahrhunderts ihre Wiesen an Ems und Furlbach  
 hatten.

daß ihm fast das ganze Wasser abginge“. 1804 erklären die Steinhorster Ems- und Furlbachanlieger, daß nur Niggeweg und Hachmann über eine „rechtlige befugniß“ für einen Flößgraben zum Furlbach verfügen. Dagegen hätten aber alle Wiesenbesitzer an der Ems das Recht, „ihre Wiesen aus der Emse zu flößen“. Das Recht sei also auf ihrer Seite, auch wenn Linnenbrink, dem Besitzer der Oelmühle, dadurch „einiges Wasser abginge“. Die Oelmühle lag flußabwärts von Neubrück an der Ems, noch vor dem Zusammenfluß mit dem Furlbach. Hinter dem Zusammenfluß von Ems und Furlbach lag die Westerloher Mühle, dessen Betrieb nach Steinhorster Ansicht durch das Flößen nicht eingeschränkt werde, weil sie dem „Forelbache (Furlbach) kein Wasser entzögen, und dasjenige, welches sie aus der Emse zur Beflößung ihrer Wiesen benutzten, sich zwischen der neuen Brücke, und gedachter Westerlauer Mühle wieder samlete, und sich ober der Mühle noch in die Emse ergöße“. Später verständigten sich die Anlieger darauf, ihre Wiesen an unterschiedlichen Wochentagen zu flößen, um zu vermeiden, daß alle gleichzeitig das Wasser nutzten.